

### **Grundsteuer / Handlungspflicht**

Beachten Sie unser Sonderrundschriften.

### **Energiepreispauschale (EPP)**

Anspruch in Höhe von je 300,- € haben Steuerpflichtige mit Betrieben / Selbstständige und Arbeitnehmer sowie geringfügig Beschäftigte. Arbeitnehmer erhalten sie über den Lohn. Selbstständige durch Kürzung der Einkommensteuervorauszahlung. Sie ist steuerpflichtig, aber sozialversicherungsfrei.

### **Erhöhung Entfernungspauschale**

Ab dem 21. Kilometer nunmehr 0,38 € je Entfernungskilometer für 2022 und 2023.

### **Erhöhung Arbeitnehmerpauschbetrag**

Der Betrag von bisher 1.000,00 € wird für 2022 auf 1.200,00 € erhöht. Damit dürfte sich in vielen Fällen die Erhöhung der Entfernungspauschale faktisch nicht auswirken.

### **Kinderbonus 2022**

Wird mit dem Kindergeld im Juli 2022 in Höhe von 100 Euro automatisch von der Familienkasse ausgezahlt.

### **Befristete Absenkung der Energiesteuer**

Die Steuer auf Kraftstoffe soll für Juni bis August 2022 gesenkt werden. Für Benzin reduziert sich der Steuersatz um 29,55 ct/Liter, für Dieselmotorkraftstoff um 14,04 ct/Liter, für Erdgas (CNG/LNG) um 4,54 EUR/MWh (entspricht ca. 6,16 ct/kg) und für Flüssiggas (LPG) um 238,94 EUR/1.000 kg (entspricht ca. 12,66 ct/Liter).

### **Transparenzregister angemeldet?**

Bis zum 30.06.2022 haben Sie sich als GmbH, OHG etc. im Transparenzregister anzumelden. Schon erledigt?

Als ausländische Gesellschaft trifft Sie das nur, wenn Sie Grundbesitz in Deutschland haben.

### **Schnittstelle Kassensystem / neue Vorgaben**

Nutzen Sie eine elektronische Kasse, sind Sie bereits seit Jahren verpflichtet, eine technische Sicherheitseinrichtung einzusetzen.

Dazu sind die Daten auch jederzeit abrufbar und für 10 Jahre gesichert vorzuhalten.

Die Finanzverwaltung hat nun nach § 4 KassenSichV in der DSFinV-K 2.3 die technischen Anforderungen an die einheitliche digitale Schnittstelle für Kassensysteme vorgegeben. Dies haben Sie für Aufzeichnungen ab dem 1.07.2022 anzuwenden.

Sie vertrauen darauf, dass Ihr Software-Anbieter dies für Sie umsetzt und vorhält. Es wird aber empfohlen, sich bereits jetzt rückzuversichern, wie dieser Datenexport von Ihnen nach Anforderung durch die Finanzverwaltung auch praktisch umgesetzt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist es auch ratsam, mit Ihrem Softwareanbieter den Export der Daten direkt in Ihre Finanzbuchhaltung umzusetzen.

### **Auskunft Arbeitnehmer nach der DS-GVO:**

Die Berliner Richter haben einem Arbeitnehmer ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.000 EUR zugesprochen, weil ihm keine vollständige Auskunft der über ihn gespeicherten Daten erteilt wurde. Das LAG sieht in einer unvollständigen Auskunft einen Kontrollverlust des Mitarbeiters über seine Daten.

Praxistipp: Auch wenn gerichtlich noch nicht abschließend geklärt ist, ob der Schmerzensgeldanspruch das Überschreiten einer Bagatellgrenze erfordert, sollte es in jedem Unternehmen einen effektiven Prozess zur Gewährung des Rechts auf Auskunft geben. Dieser sollte auch kontinuierlich verbessert werden.